Die an der Hinterseite des Hauses liegenden Räume müssen an einem Hose (Haupthos) gelegen sein, dessen Breite in der Stadt einem Drittel und in den Vorstädten zwei Dritteln der Gebäudehöhe gleichkommt. Für die an den Schlißen (Nebenhösen) gelegenen Räume werden Ausnahmen gewährt, deren Jahl sich nach der Gesamtzahl der Räume richtet und geringer sein muß als die Jahl der an der Straße und am Haupthose gelegenen Räume einer Wohnung zusammen.

Der Grundriß (Abb. 968) in der Nieburstraße Nr. 20 verdankt seine Gedrungenheit und die gute lichtvolle Lage der Räume in beiden Wohnungen wesentlich der dem Grundstück aufliegenden hinteren Baulinie.

Bei dem Dreispänner Nieburstraße Nr. 32 (Abb. 969) liegt die dritte Wohnung ganz am hinteren Haupthof, die beiden Vorderwohnungen liegen nur mit der Küche an dem 4m breiten Schlitz.

Von den abgebildeten beiden Bierspännern zeigt das Haus Villstraße Nr. 107 (Abb. 970) die häufiger vorskommende Anordnung, bei der zwei Räume jeder Hinterwohnung am Schlitzliegen und nur einer am Haupthof.

Das Grundstück Dulsberg Nr. 2 (Abb. 971) ift etwas breiter, und so konnte hier je eine ganze Wohnung nach der Straße und an den Haupthof gelegt werden. Der Nebenhof liegt links mit 4 m Breite auf dem eigenen Grundstück, rechts ist er mit dem Nachbarhof zusammengelegt.

Die Aborte entlüften bei allen diesen Bauten über die Speisekammern hinsweg durch einen etwa 3/4 bis 1 m hohen Lichts und Luftkanal mit versstellbarem Fenster, wogegen vor 1893 nur Dunstrohre ersorderlich waren.

Eine abweichende Form vom 1= Grundriß bildet der sogenannte Hosen= grundriß, für den ebenfalls ein Beispiel

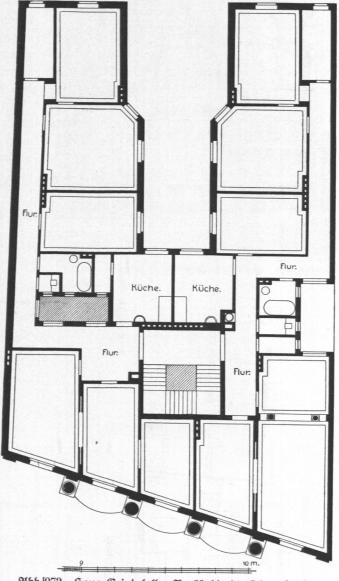


Abb. 1972. Haus Grindelallee Mr. 60 bis 64, Obergeschof.

angeführt sei. (Abb. 972.) Wenn z. B. die Nebengrundstücke auf der Grenze bebaut oder die Nachbarn zu einer Zusammenlegung der Höse nicht geneigt sind und die Breite des eigenen Grundstücks die Anlage zweier Seitenhöse nicht zuläßt, so ergibt sich die Form, daß um einen dreiseitig umbauten mittleren Hof die notwendigen Räume zweier Wohnungen auf einem Stockwerk angelegt werden.

Für die zulässige Stockwerkzahl der Wohngebäude hatte das Baupolizeigeset von 1882 wohl eine gewisse Beschränkung eingesührt, die jedoch den Keller nicht berücksichtigte, was in unerwünschter Weise ausgenutzt wurde. Man ordnete zwei Keller übereinander an, indem man